



Messen und Märkte
Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz
für Beschäftigte und Besucher

Sehr geehrte Damen und Herren Veranstalter und Aussteller,

wir möchten Ihnen nachfolgend einige wichtige Hinweise zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und Besucher auf Messen und Märkten geben.

Eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln sind auch hier gültig, die Sie einzuhalten haben, so z.B. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung mit den Arbeitsstättenrichtlinien. Es gibt allerdings auch sogenannte „Marktprivilegien“, die Ausnahmen von den Vorschriften zulassen, z.B. die Ausnahme vom Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe. Mit diesem Merkblatt sollen die rechtlichen und technischen Vorschriften nicht umfangreich dargestellt werden. Vielmehr wollen wir Ihnen zu den wichtigsten immer wiederkehrenden Themen einige Hinweise geben.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an:

**Staatliches Amt für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Frankfurt am Main
Rudolfstraße 22-24
60327 Frankfurt am Main**

Tel.: 069 / 27 211 - 0

Fax.: 069 / 27 211 - 111

Email: poststelle@afas-f.hessen.de

Technischer Arbeitsschutz

1. Unfallverhütungsvorschriften

Alle abhängig Beschäftigten, aber auch Selbständige sind bei einem Unfallversicherungsträger gegen berufsbedingte Erkrankungen versichert. Diese erlassen für ihre Branchen spezifische Unfallverhütungsvorschriften, die auch für die Tätigkeiten auf Messen und Märkten beachtet werden müssen. Informieren Sie sich hierüber bei Ihrem Unfallversicherungsträger.

2. Elektrische Betriebsmittel

Wer auf Messen und Märkten elektrische Betriebsmittel betreiben will, muss die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. beachten. Ob die von Ihnen betriebenen Anlagen diesen Vorschriften genügen, können Ihnen sachkundige Elektrofachbetriebe bescheinigen. Im Einzelfall sollten Sie eine solche Bescheinigung vorlegen können.

3. Druckbehälter

Wer Druckbehälter errichten und betreiben will, muss dies nach den Bestimmungen der Druckbehälterverordnung tun. Sie dürfen Druckbehälter erst in Betrieb nehmen, wenn - abhängig vom Gefährdungsgrad - eine sachverständige oder sachkundige Person bescheinigt, dass die Behälter mängelfrei sind.

Die Abnahmeprüfung durch eine sachverständige Person müssen Sie bei einer zugelassenen Stelle beantragen, z.B.:

TÜV Technische Überwachung
Hessen GmbH, Niederlassung
Frankfurt/Main
Am Römerhof 15,
60486 Frankfurt / Main
Tel.: 069/7916-0
Fax.: 069/7916-190

TÜV Süddeutschland GmbH,
Mergenthalerallee 27
65760 Eschborn / Taunus

Tel.: 06196/498-0
Fax: 06196/498-262

Wenn Sie Druckbehälter, die an einem anderen Ort bereits in Betrieb waren und dort einer Abnahmeprüfung unterzogen worden sind, auf dem Ausstellungsgelände aufstellen und betreiben wollen, müssen die Aufstellung von einer sachverständigen oder sachkundigen Person nach § 32 Druckbehälterverordnung geprüft werden. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung über die bereits durchgeführte Abnahmeprüfung muss bei der Gebrauchsabnahme auf dem Ausstellungsgelände ebenfalls vorgelegt werden.

4. Flüssiggasanlagen

Wenn Sie an Ihrem Ausstellungsstand Flüssiggas (Propan, Butan) verwenden oder wenn Sie dort eine Flüssiggasanlage errichten und betreiben wollen, müssen Sie unbedingt folgende Hinweise beachten:

- 1. Sorgen Sie unbedingt für ausreichende Lüftung!** (Wenn Flüssiggase unvollständig verbrennen, entsteht das hochgiftige Kohlenmonoxid.)
- 2. Sie dürfen Flüssiggasbehälter nicht in folgenden Räumen, noch in deren unmittelbarer Nähe aufstellen:**
Räume unter Erdgleiche, Flure, Treppenhäuser, Durchgänge und Durchfahrten von Gebäuden.
(Flüssiggas ist brennbar und schwerer als Luft. Beim Ausströmen sinkt es sehr schnell zu Boden und breitet sich dann wie Wasser aus. Es besteht Feuer- und Explosionsgefahr!)
- 3. Sichern Sie ortsbewegliche Behälter (im Freien aufgestellte) gegen den Zugriff Unbefugter!**
(z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder -hauben aus nicht brennbarem Werkstoff)
- 4. Flüssiggasflaschen (auch leere) müssen Sie stehend aufbewahren!**
- 5. Innerhalb der Ausstellungshallen dürfen Sie Flaschen bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg je Ausstellungsstand aufstellen.**
- 6. Pro Ausstellungsstand dürfen nicht mehr als 2 Flaschen (einschließlich entleerter) aufgestellt sein.**

7. Halten Sie Flüssiggasflaschen von Wärmequellen fern!

Flüssiggasflaschen dürfen nicht höher als 40°C erwärmt werden. Der Wärmestrahlungsschutz muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Er ist zwischen Wärmequelle und Flasche fest anzubringen. In der Regel sind folgende Abstände von Heizgeräten Feuerstätten und ähnlichen Wärmequellen ausreichend:

70 cm	o h n e Wärmestrahlungsschutz
30 cm	m i t Wärmestrahlungsschutz

- 8. Wenn Sie Flüssiggasanlagen errichten und betreiben wollen, dann muss eine sachkundige Person des Gaslieferanten vor der erstmaligen Belieferung mit Gas die Anlage prüfen.** Die Prüfbescheinigung sollen Sie für den Fall einer Kontrolle am Ausstellungsstand parat halten.

Technischer Verbraucherschutz

Inverkehrbringen von sicheren Produkten (Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz)

Aussteller von Produkten und technischen Arbeitsmitteln im Sinne der oben genannten Gesetze dürfen auf Märkten oder Ausstellungen Produkte (z.B. Maschinen, elektrische Haushaltsgeräte, Spielwaren und sonstige Geräte für Haushalt, Freizeit und Industrie) **nur dann ausstellen bzw. verkaufen, wenn diese den gesetzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.**
Das heißt: bei bestimmungsgemäßer Verwendung dürfen von diesen Produkten **keine Gefahren** für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgehen. Wenn die Produkte mit einem **CE-Zeichen** und / oder mit einem **GS-Zeichen** versehen sind, können Sie davon ausgehen, dass die Produkte den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.
Bei Vorführungen müssen Sie gegebenenfalls die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen treffen.